



## Merkblatt Beiträge Wohneigentum

### Was für Beiträge werden ausgerichtet?

Der Kanton gewährt für Wohneigentum, welches mit dem Wohnraumförderungsgesetz (WFG) gefördert wird, Beiträge zur Senkung der Zinslasten. Die Beiträge werden für Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer gewährt, welche die untenstehenden Voraussetzungen erfüllen.

### Wie hoch sind die Beiträge zur Senkung der Zinslasten?

Die Beiträge richten sich nach der Höhe der Anlagekosten des Wohneigentums. In den ersten 10 Jahren werden nicht rückzahlbare Beiträge in der Höhe von 1,2 % der Anlagekosten und während 5 Jahren 0,6 % der Anlagekosten ausgerichtet.

### Wie hoch dürfen die Anlagekosten sein?

Für Wohneigenheime dürfen folgende Anlagekosten-Grenzen nicht überschritten werden:

2-Zimmer Wohnung:	Fr. 500'000.–
3-Zimmer Wohnung:	Fr. 750'000.–
4-Zimmer Wohnung:	Fr. 850'000.–
5-Zimmer Wohnung:	Fr. 950'000.–

### Was sind für Bedingungen zu erfüllen?

Beiträge zur Vergünstigung der Zinslasten werden gewährt, wenn die Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Das Einkommen nach direkter Bundessteuer darf die Grenze von Fr. 80'000.– nicht überschreiten. Massgebend ist jeweils die neuste definitive Veranlagung für die direkte Bundessteuer.
- Das Vermögen darf, nach Abzug der ausgewiesenen Schulden, Fr. 144'000.– nicht übersteigen. Für jedes minderjährige Kind erhöht sich die Grenze um Fr. 16'900.–. Bei Haushalten mit mehr als zwei volljährigen Personen erhöht sich die Vermögensgrenze um Fr. 40'000.– pro zusätzliche Person. Für Betagte, Behinderte und Pflegebedürftige erhöht sich die Vermögensgrenze um 25 %. Für Eigentümerinnen und Eigentümer, welche bereits Beiträge erhalten, erhöht sich die Vermögensgrenze um 10 %. Massgebend ist jeweils die neuste definitive Veranlagung für die kantonale Steuer.
- Das Wohneigentum darf höchstens drei Zimmer mehr als Bewohnerinnen und Bewohner aufweisen.
- Die Zinslast gemessen am Einkommen muss die Grenze von 35 % übersteigen.
- Das Wohneigentum muss langfristig tragbar sein. Übersteigt die Wohnkostenbelastung 45 % des Bruttoeinkommens können keine Beiträge ausgerichtet werden.
- Der Wohnsitz muss mindestens 3 Jahre im Kanton Zug sein.